

**Stadt Georgsmarienhütte  
Der Bürgermeister  
Zentrale Verwaltung und Finanzwesen**

**Verfasser/in: Angelika Marx**

**Vorlage Nr. BV/123/2018  
Datum: 05.06.2018**

**Beschlussvorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungs- datum</b>	<b>Sitzungsart (N/Ö)</b>
<b>Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)</b>	<b>13.06.2018</b>	<b>N</b>
<b>Rat</b>	<b>21.06.2018</b>	<b>Ö</b>

**Betreff:           Berufung der Gemeindewahlleitung sowie der stellv.  
Gemeindewahlleitung für die Restlaufzeit der Kommunalwahlperiode  
2016 bis 2021**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte beruft den Ersten Stadtrat Karl-Heinz Plogmann zum Gemeindewahlleiter für die Restlaufzeit der Kommunalwahlperiode 2016 bis 2021.  
Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte beruft den Städtischen Direktor Andreas Wolf zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter für die Restlaufzeit der Kommunalwahlperiode 2016 bis 2021.

**Sachverhalt / Begründung:**

Gemeindewahlleitung ist für die Stadt Georgsmarienhütte in der laufenden Wahlperiode 2016 bis 2021 laut der gesetzlichen Regelung im § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) der Bürgermeister Ansgar Pohlmann.  
Stellvertretende Gemeindewahlleitung ist der Stellvertreter im Amt, der Erste Stadtrat Karl-Heinz Plogmann.

Aus Anlass der bevorstehenden Bürgermeisterwahl (die Amtszeit des Stelleninhabers endet am 31. Mai 2019) ist für die Gemeindewahlleitung eine abweichende Regelung zu treffen, da die Kandidatur des Amtsinhabers als Möglichkeit in Betracht kommt. § 9 Abs. 4 NKWG besagt, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Ersten Stadtrat Karl-Heinz Plogmann das Amt des Gemeindewahlleiters zu übertragen. Für die stellvertretende Gemeindewahlleitung schlägt die Verwaltung den Städtischen Direktor Andreas Wolf vor.

Finanzielle Auswirkungen: keine

**Gleichstellungspolitische Auswirkungen:**

keine